

Landsturm-Musterung 1915

Luxemburg



Herbst-Kontrollversammlung 1916

Musterung am 22. März 1916

Wain y. 28.

Kontrollversammlung
teilgenommen

L. Bez. II Trier
6. April 1916



Landsturmschein.

Geburt Nicolant Grady

Nachmusterung ^{M/10} 1916.

	f. v.	} <i>priv.</i>
zeitig	g. v.	
dauernd	a. v.	
	g. u. a. v. u. (fr. u.)	

Geburtsjahr: *1872*



Nr. 121 der W. llungslifte *J* des Aushebungsbezirks *Leinfurt*
für 18. *94*
Der *Johann Georg Gubert Nicolaus Grady*
geboren am *26. Juni* 18. *72* zu *Glaadt Einid*
Dän

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum Dienst *mit* *sein* Waffe überwiesen.

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen. Die Mannschaften der ausgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die Landwehr bzw. Seewehr geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Dieselben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Zivilvorstehenden ihres Wohnortes oder in Ermangelung des letzteren bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen. Mit Erlaß der kaiserlichen Verordnung, durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Diensttritt für die dem Landsturm überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsultatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs des Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Geschäftstätigkeit dem Landsturm überwiesen sind. Die hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige. Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neundreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebote erlischt mit dem vollendeten fünfundsiebenzigsten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden gegenüber als Ausweis.

Burgoleraufurt, den *27* ten *Juni* 18. *94*.

Königlych Ober-Ersatzkommission im Bezirk
der *26* ten *Infanteriebrigade*.

Der Militärvorsiehende.

Der Zivilvorsiehende.

Wautreswath *Rame*

